

Inhaltsverzeichnis

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FwES)	2
§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3 Entschädigung für sonstige dienstliche Tätigkeiten	3
§ 4 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen	5
§ 6 Inkrafttreten	5

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.08.1991 folgende Satzung (zuletzt geändert am 25.01.2001) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt bei Einsätzen

von Montag bis Freitag, 6.00 – 18.00 Uhr: 12,--€/Std.

von Montag bis Freitag, 18.01 – 5.59 Uhr
und an Wochenenden und Feiertagen: 12,--€/Std.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden wird ab der ersten Stunde ein Erfrischungszuschlag von 1,-- € je Stunde gewährt.
- (4) Bei Einsätzen bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je Stunde.
- (5) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag der Durchschnittssatz nach Abs. 1 gewährt.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (7) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 € für je drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,-- €/Stunde.
- (8) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (9) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (10) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3 Entschädigung für sonstige dienstliche Tätigkeiten

- (1) Für sonstige dienstliche Tätigkeiten (Teilnahme an Versammlungen und Dienstbesprechungen, Fahrzeugüberführungen etc.) wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall 10,- €/Std., jedoch höchstens 62,- €/Tag gewährt.
- (2) Für Versammlungen und Besprechungen innerhalb der Feuerwehr werden keine Entschädigungen gewährt.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird Angehörigen der Feuerwehr, die als Funktions-träger Entschädigungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erhalten, nur in begründeten Einzelfällen und bei Vorlage eines schriftlichen Antrags gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch weitere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus durch den Feuerwehrdienst belastet sind, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

(1.1) <u>Gesamtfirewehr</u>	<u>€/Jahr</u>
1. Stellvertretender Kommandant (Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen als Abteilungskommandant wir um 75 v.H. gekürzt.)	540,--
(1.2) <u>Abteilung Metzingen</u>	
1. Stellvertretender Kommandant	540,--
2. Leiter der Jugendfeuerwehr	310,--
3. Leiter des Spielmannszuges	320,--
4. Leiter des Jugendspielmannszuges	80,--
(1.3) <u>Abteilung Metzingen-Neuhausen</u>	
1. Abteilungskommandant	410,--

- (1.4) Abteilung Metzingen-Glems
- | | |
|-------------------------|--------|
| 1. Abteilungskommandant | 410,-- |
|-------------------------|--------|
- (1.5) Kreisausbilder
- Für Grundausbildung (Truppmann,
Truppführer) in der Freiw. Feuerwehr
Metzingen
- 9,-- €/ 45 Min.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde-
feuerwehr, die durch weitere Tätigkeiten im Bereich Aus- und Fortbildung über
das übliche Maß hinaus belastet sind, erhalten gegebenenfalls neben der Ent-
schädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15
Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- (2.1) Gesamtfeuerwehr €/Jahr
- | | |
|--|--------|
| 1. Stellvertretender Kommandant
(Die jeweilige Aufwandsentschädigung
als Abteilungskommandant wird um
75 v.H. gekürzt.) | 515,-- |
| 2. Schriftführer | 45,-- |
- (2.2) Abteilung Metzingen
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1. Stellvertretender Kommandant | 410,-- |
| 2. Schriftführer | 435,-- |
| 3. Leiter der Jugendfeuerwehr | 335,-- |
| 4. Leiter des Spielmannszuges | 230,-- |
| 5. Leiter des Jugendspielmannszuges | 155,-- |
- (2.3) Abteilung Metzingen-Neuhausen
- | | |
|---|--------|
| 1. Abteilungskommandant | 435,-- |
| 2. Gerätewart (zugl. Hausmeisterfunktion) | 845,-- |
| 3. Schriftführer | 310,-- |
- (2.4) Abteilung Metzingen-Glems
- | | |
|---|--------|
| 1. Abteilungskommandant | 435,-- |
| 2. Gerätewart (zugl. Hausmeisterfunktion) | 640,-- |
| 3. Schriftführer | 310,-- |
- (3) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinweg nicht
aus-geübt, so werden die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 nur für die Mo-
nate mit Ausübung der Funktion gewährt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 8,- €/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Rechtsauf- sichtsbehörde am	Öffentliche Bekanntma- chung am	Vorstehende Fassung gilt ab:
(S) 29.08.1991	19.03.1992	09.10.1991	
(Ä) 09.02.1995	03.03.1995	02.03.1995	
(Ä) 21.09.1995	25.10.1995	14.11.1995	
(Ä) 23.01.1997	14.02.1997	01.02.1997	
(Ä) 25.01.2001	14.08.2001	15.02.2001	